

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Remlinger (GRÜNE)

vom 20. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2014) und **Antwort**

Qualität im Bildungs- und Teilhabepaket gesichert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, wie viele Träger Lernförderung anbieten, die rein kommerziell tätig sind?

Zu 1.: Nein.

2. Wie verhindert der Senat die Eigenwerbung der kommerziellen Träger über die Lernförderung hinaus?

Zu 2.: Die zusätzliche Lernförderung ist keine schulische Veranstaltung im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes. Ein generelles Werbeverbot wäre daher unzulässig.

3. Hält der Senat es für sinnvoll, dass Träger, die Lernförderung an Schulen anbieten, gemeinnützig sind? Wenn ja, was tut der Senat dafür?

Zu 3.: Der Grundgedanke in der Umsetzung der zusätzlichen Lernförderung liegt darin, dass die Schulen im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde Kooperationsverträge mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Sportvereinen und den Volkshochschulen schließen, die bereits Ganztagsangebote an den jeweiligen Schulen erbringen. Die Schulleitungen werden beraten, vorrangig aus diesem Kreis Kooperationspartner für die Erbringung der zusätzlichen Lernförderung zu gewinnen und mit ihnen Kooperationsverträge abzuschließen. Damit wird gewährleistet, dass der Kooperationspartner Erfahrungen im Umgang mit der zu fördernden Zielgruppe hat und in Abstimmung mit der Schulleiterin/dem Schulleiter Zeiten und Räume für die zusätzliche Lernförderung festgelegt werden können.

Die Auswahl und damit die Entscheidung über die Eignung der Kooperationspartner trifft die Schulleiterin/der Schulleiter im Rahmen ihrer/seiner Verantwortung. Die Auswahlkriterien, die der Entscheidung zugrunde liegen, werden aktenkundig dokumentiert.

Grundsätzlich können alle geeigneten natürlichen und juristischen Personen (Träger der freien Jugendhilfe, Anbieter privater Bildungsleistungen, gewerbliche Anbieter von Nachhilfeunterricht, Privatpersonen) Verträge mit Schulen abschließen.

4. Ist dem Senat bekannt, wie viele Träger Lernförderung anbieten, die nicht in der Liga der Wohlfahrtsverbände organisiert sind?

Zu 4.: Nein.

5. Hält der Senat es für sinnvoll, dass Träger, die Lernförderung an Schulen anbieten, eine Anbindung an Wohlfahrtsverbände haben? Wenn ja, was tut der Senat dafür?

Zu 5.: Ja, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hält es für sinnvoll. Sie hat zu diesem Zweck eine Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Schulbereich mit den der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbänden geschlossen, um die Kooperation in den Schulen mit diesen Trägern zu erleichtern. Die Schule wird beraten, mit Trägern zu kooperieren, die bereits an der Schule Ganztagsangebote erbringen.

Grundsätzlich können die Schulen mit allen geeigneten natürlichen und juristischen Personen (Träger der freien Jugendhilfe, Anbieter privater Bildungsleistungen, gewerbliche Anbieter von Nachhilfeunterricht, Privatpersonen) Kooperationsverträge abschließen.

6. Welche Eigenschaften sollte ein Träger der Lernförderung aufweisen, um geeignet zu sein?

Zu 6.: Die Anbieter, die in der Grundschule, in der integrierten Sekundarschule, in dem Gymnasium, in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und in beruflichen Schulen zusätzliche Lernförderung anbieten,

sollten Personal einsetzen, das geeignet ist, die Fördermaßnahmen für die jeweilige Altersgruppe durchzuführen.

7. Welche Qualifikationen sollten aus Sicht des Senats Personen aufweisen, die Lernförderung an Schulen anbieten?

Zu 7.: Die Lernförderung findet zur Verbesserung der schulischen Leistungen statt, um insbesondere die Bildungsabschlüsse zu erreichen. Die Schulen wählen aufgrund ihres konkreten Bedarfes im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit den Anbieter aus.

Je nach Schulart muss daher das vom Anbieter eingesetzte Personal über fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Zur Gewährleistung eines qualitätsorientierten Angebotes sind daher folgende Qualifikationsstufen vorgesehen:

- a. Personen, die über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen;
- b. Personen, die über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen;
- c. Personen, die über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen;
- d. geeignete Personen, die über keine spezielle Ausbildung verfügen.

Berlin, den 06. März 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mrz. 2014)